



**Stadtverordnung
über den Verkehr mit Taxen
in der Landeshauptstadt Kiel
(Kieler Taxenordnung)**

vom 23.09.2006

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert **durch Artikel 2 Abs. 7 des siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personen-beförderungsgesetz vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17/91) wird nach Vorlage gemäß § 55 Landesverwaltungsgesetz im Innen- und Umweltausschuss am 12.09.2006 die Kieler Taxenordnung vom 05. November 2003 wie folgt neu gefasst:**

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für die Unternehmen, die Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Gebiet der Landeshauptstadt Kiel haben.

§ 2

Betriebspflicht

- (1) Gem. § 21 Abs. 1 PbefG sind die Unternehmer/innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen verpflichtet, den Betrieb mit jeder Ihrer Taxen den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend aufrechtzuerhalten.
- (2) Kann eine Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat der/die Unternehmer/in unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gem. § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

§ 3

Personenbeförderung sowie die Sicherheit des/der Fahrzeugführers/in nicht gefährdet werden und es dem/der Fahrzeugführer/in zumutbar ist. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebe- und Ausstelldach sowie die Fenster – soweit möglich – zu öffnen oder zu schließen.

- (2) Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör zur Gepäckaufnahme freizuhalten.
- (3) Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim An- und Abgurteten sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Dies gilt insbesondere bei hilfbedürftigen Personen und Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern. Ist dies nicht möglich, so hat der/die Fahrzeugführer/in für die Beförderung durch eine andere Taxe, die die Beförderung des hilfbedürftigen Fahrgastes durchführen kann, Sorge zu tragen.
- (4) Sollen Kinder unter 13 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, mit einem Taxi befördert werden, so ist dies nur zulässig, wenn die dafür gem. § 21 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen im Taxi vorhanden sind. Ist dies nicht möglich, so hat der/die Fahrzeugführer/in für die Beförderung durch eine andere Taxe, die mit den erforderlichen Rückhalteeinrichtungen ausgestattet ist, Sorge zu tragen.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und Besorgungen während der Fahrgastbeförderung mit Beeinträchtigungen für den Fahrgast sind dem/der Fahrzeugführer/in nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (6) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in der Obhut des/der Fahrzeugführers/-in befindlichen Tieren untersagt.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den/die Fahrzeugführer/in, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (8) Der/Die Fahrzeugführer/in muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag in Höhe von mindestens 50 € bei sich führen. Werden von dem Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge angeboten, so ist es dem/der Fahrzeugführer/in gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen anzufahren, um diesen Geldbetrag zu wechseln.
- (9) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungs-Nr. des Taxis auszustellen.
- (10) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel zu bringen.
- (11) Die Unternehmer/innen sind verpflichtet, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde Auskunft über den Einsatz des Fahrpersonals zu geben. Rückwirkend für einen Zeitraum von drei Monaten müssen für jedes Taxi Namen und Einsatzzeiten der Fahrzeugführer/innen benannt werden können.

§ 6

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan und ein

Straßenverzeichnis von Kiel, deren Erscheinungsdatum nicht länger als 3 Jahre zurückliegen dürfen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

- (2) Der/Die Unternehmer/in hat in einer jeden Taxe mindestens eine gekürzte Fassung des Taxentarifs (Angabe von Grundpreis, Kilometerpreisen und Zuschlägen) in der jeweils gültigen Fassung so auszuhängen, dass sie von jedem Fahrgastplatz aus gut sichtbar und lesbar ist. Diese Kurzfassung des Tarifs ist wenigstens in den Sprachen Deutsch und Englisch zu verfassen.
- (3) Unternehmer/innen und Fahrzeugführer/innen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich des vorderen rechten Armaturenbrettes ein Fahrerausweis nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung für die Fahrgäste gut sichtbar angebracht ist.

Der Fahrerausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Unternehmers
 2. Vorname oder mindestens den ersten Buchstaben des Vornamens des/der Fahrzeugführers/-führerin
 3. Familienname des/der Fahrzeugführers/-führerin
 4. Gültigkeitsdauer (identisch mit der Laufzeit des P-Scheines)
 5. Der Fahrerausweis kann mit einem Chip zur elektronischen Datenerfassung ausgerüstet bzw. ergänzt werden
- (4) Eine Kopie des Fahrerausweises ist unverzüglich nach Einstellung an das Bürger- und Ordnungsamt zu schicken.

§ 7

Taxen und Fahrpersonal

- (1) Technische Mängel an Taxen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind sofort nach Bemerken zu beseitigen. Bis zur Beseitigung darf kein Fahrgast mehr befördert werden.
- (2) Unternehmer/innen und Fahrzeugführer/innen sind verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxen innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (3) Die Fahrzeugführer/innen sind verpflichtet, während des Dienstes in ordentlicher und sauberer Kleidung aufzutreten.

§ 8

Kommunikations- und Audiogeräte

Funk- und sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören. Die Benutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft **und am 30.09.2011 außer Kraft.**

(2) Gleichzeitig tritt die **Kieler Taxenordnung vom 05. November 2003** außer Kraft.

Kiel, 23.09.2006

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin

Angelika Volquartz

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Kieler Taxenordnung

Muster des Fahrerausweises:

<p>Taxiunternehmen: Name Unternehmer/in</p> <p>ggf. Chip</p> <p>Es fährt Sie: Name Fahrer/in</p> <p>Gültig bis: TT.MM.JJJJ</p>	<p>Lichtbild Fahrer/in</p>
--	--------------------------------

Kartenformat: 85 mm x 54 mm

Material: Kunststoffkarte/ foliert

Lichtbild: Mindestgröße: Standardpassbild